

## Rechtliche Grundlagen

## Übereinkommen zwischen dem Bayerischen Staate und dem vormaligen Bayerischen Königshause vom 24. Januar 1923

Zwischen dem Bayerischen Staate und dem vormaligen Bayerischen Königshause wird über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung folgender Vertrag geschlossen:

### § 1.

Zur Durchführung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Bayerischen Staat und dem vormaligen Königshause wird

- durch Landesgesetze ein Fonds errichtet, der die Bezeichnung „Wittelsbacher Ausgleichsfonds“ führt,
- errichtet der Chef des vormaligen Königshauses eine Stiftung mit der Bezeichnung „Wittelsbacher Landesstiftung für Kunst und Wissenschaft“.

### § 2.

- Die Verwaltung des Wittelsbacher Ausgleichsfonds wird von einem Verwaltungsrat geführt, dessen Mitglieder das vormalige Königshaus ernennt; die Staatsregierung entsendet zwei Staatskommissare in den Verwaltungsrat. Die Staatsregierung trifft die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Verwaltung des Fonds und seine ungeschmälerte Erhaltung.
  - Die Organisation der Verwaltung der Wittelsbacher Landesstiftung für Kunst und Wissenschaft wird der Staatsregierung überlassen.

### § 3.

- Vorbehaltlich der Bestimmung in § 4 A anerkennt das Haus das Eigentum des Staates an den Residenzen, Schlössern, Waldungen und sonstigen Grundstücken, die früher zum Hausfideikommiß gehörten, überträgt daher, soweit ihm noch Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Sachen zustehen, diese auf den Staat und verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung wie immer gearteter Rechte an diesen Sachen.
  - Diese Erklärung bezieht sich insbesondere auch auf die Residenz mit Nebengebäuden, die Allerheiligenhofkirche, die Theatinerhofkirche, den Wittelsbacher Palast, den Hofgarten, den Englischen Garten, den Hofblumentreibgarten, die Hofbaumschule und die Feldherrnhalle (sämtliche Besitzungen in München), das Nymphenburger Schloß mit Park und mit den darin befindlichen Burgen, das Krongut Blutenburg, die Schloßgebäude in Schleißheim und Lustheim mit Hofgarten, den Hofgarten zu Dachau, die Fasanerien zu Hartmannshofen, Moosach und Schleißheim, das Jagdschloß zu St. Bartholomä, die Residenzschlösser zu Landshut, Ansbach, Bayreuth, Bamberg, Würzburg, Aschaffenburg, die Hofgärten bei diesen Schlössern, die Eremitage bei Bayreuth, den Hofgarten mit Gebäuden zu Veitshöchheim, das Pompejanische Haus zu Aschaffenburg, die Hofgärten mit Gebäuden zu Schönthal und

Schönbusch, das Jagdschloß Rohrbrunn, die Königliche Villa in Regensburg mit Park und die Befreiungshalle bei Kelheim samt Park.

- Das Haus anerkennt, soweit nicht in diesem Vertrage – §§ 4 B und 7 – etwas anderes bestimmt ist, unter Verzicht auf die Geltendmachung wie immer gearteter Rechte an diesen Sachen das Eigentum des Staates an der in Tit. III § 2 Ziff. 4, 5 und 7 der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 aufgeführten Mobiliarschaft, am fundus instructus der früheren Hoftheater einschließlich der beiden Louis XVI.-Mobiliare und der aus dem Besitze des Grafen Bassenheim angekauften Kostüme und an den Musikinstrumenten des Hoforchesters.
  - Der derzeitige Chef des Hauses übereignet dem Staate das Mobiliar des Festsaalbaues der Münchener Residenz, darunter auch die im Thronsaal stehenden Ahnenbilder, den Thron und die Kandelaber, ferner die Einrichtung des Hofballsaales und der Schönheitsgalerie, die Bilder in dieser Galerie und im Siegessaal, die Einrichtung des Königsbaues und der Zimmer König Ludwigs II. in der Münchener Residenz, die Einrichtung des Absteigequartiers König Ludwigs II. auf der Trausnitz ob Landshut und die Einrichtung in der Nürnberger Burg.

### § 4.

Dem Wittelsbacher Ausgleichsfonds werden überwiesen:

#### A. An unbeweglichen Sachen:

- In Berchtesgaden das Schloß, das Hofgartenanwesen, die Königliche Villa, die Villa Brandholzlehen, das Plätzenauer Anwesen, das Wildmeisterhaus, je mit Nebengebäuden und Grundstücken, der Aschauer Weiher, das Anwesen Pl.-Nr. 6 (altes Rentamtsgebäude);
- in Berg am Starnberger See das Schloß mit Park und Gedächtniskirche, das Stallgebäude, die Poschinger Villa, das Schweiger Haus und Grundstücke außerhalb des Parks;
- bei Edenkoben das Schloß Ludwigshöhe mit Haupt-, Kavalier- und Stallbau, das Gasthaus Rosengarten und Grundstücke;
- in Neuburg a. D. das Schloß;
- die sämtlichen Gebäude und sonstigen Grundstücke der ehemaligen Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten mit Schloß Grünau und dem sogenannten Exerzierplatz;
- die sämtlichen Gebäude und Grundstücke des ehemaligen Remontedepots Fürstenfeldbruck und der Nebenbesitzungen Zellhof, Puch, Graßlfing und Roggenstein;
- die Staatswaldungen des Forstamts Neuburg-Ost und der Staatswalddistrikt Wolfsbronn, Forstamts Kaisheim;
- die Staatswaldungen des Forstamts Stammham;
- die Staatswaldungen des Forstamts Münchsmünster westlich des sogenannten Grenzstraßls;
- der Hirschgarten bei Nymphenburg;

- das Anwesen Hs.-Nr. 10 am nördlichen Schloßrondell mit dem Hofküchengarten in Nymphenburg;
- die Arcohäuser in München.

Bezüglich der nach Ziff. 1 bis 5, 10 bis 12 zu überweisenden Grundstücke ist der Umfang des früheren zivillistischen Staatsbesitzes maßgebend, soweit er im November 1918 noch als solcher bestand.

Mit dem in Ziff. 7 bis 9 bezeichneten Staatswald gehen die Forstdienstgebäude in Weichering, Stammham, Bettbrunn, Denkendorf, Zant, Münchsmünster, Umbertshausen und Straßberg und die dazugehörigen, bisher von den Stelleninhabern benützten landwirtschaftlichen Grundstücke, nicht aber der verpachtete Teil des als „Köschinger Waldhaus“ bezeichneten Staatsbesitzes an den Fonds über. Ferner erhält der Fonds mit den landwirtschaftlichen, forstlichen und gewerblichen Betrieben deren Zubehör nebst lebendem und totem Inventar und den Vorräten.

#### B. An beweglichen Sachen:

- Die Einrichtungsgegenstände der unter A bezeichneten Gebäude, soweit sie nicht dritten Personen gehören; bezüglich der ehemals zivillistischen Schlösser gelten jedoch die besonderen Bestimmungen der Anlage 1;
- die Bestände der Betriebe des früheren Oberhofmarschallamts und des früheren Oberstallmeisteramts mit Ausnahme eines dem Staate zuzuscheidenden, noch zu vereinbarenden Teiles, ferner die Büchereien des Oberstkämmereramts, des Oberstzeremonienmeisters, des Oberstallmeisteramts, des Oberhofmarschallamts und der Hofjagddirektion, soweit sie für staatliche Zwecke entbehrlich sind. Bezüglich der Silberbestände der Silberkammer gilt die Ausscheidung nach Anlage 2;
- Familienbilder nach besonderer Vereinbarung;
- die in Anlage 3 aufgeführten Gegenstände der Schatzkammer;
- die Bestände der Reichen Kapelle mit der Bestimmung, daß sie stets mit den Beständen des Residenzmuseums vereinigt bleiben müssen;
- die in der Anlage 4 aufgeführten Gegenstände aus dem Bayerischen Nationalmuseum;
- achtzehn Doppelstücke der Porzellansammlung in der Residenz (Porzellankabinett);
- zweiunddreißig Nachbildungen nach Originalen der Nymphenburger und Frankenthaler Porzellanmanufaktur (insbesondere des Porzellankabinetts und der Porzellansammlung des Nationalmuseums). Die Nachbildungen werden auf Kosten des Bayerischen Staates in der staatlichen Porzellanmanufaktur Nymphenburg hergestellt.

Den Mitgliedern des Hauses wird das Recht vorbehalten bis zum 31. Dezember 1924 aus ihrem Privatbesitze Gegenstände von historischer und künstlerischer Bedeutung dem Fonds zu überweisen.

in: Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1922/1923, Beilagen-Band XI., München 1923, 498–503.

### C. An Rechten:

1. Das Fischereirecht in der Ramsauer und in der Bischofswiesener Ache bei Berchtesgaden;
2. ein Wohnungsrecht in den Empirezimmern und in den darüber und darunter gelegenen Nebenräumen des Würzburger Residenzschlosses;
3. ein Wohnungsrecht im Nymphenburger Schlosse, und zwar werden zur Benützung überwiesen der Mittelbau, die beiderseits zunächst gelegenen Pavillons, die Zwischenbauten, die für die Bewohnung dieser Bauten erforderlichen Wirtschafts- und Nebenräume im Knaben- und Kapellenbau und in einem der anstoßenden Schloßflügel, ferner der nördliche und südliche Kabinettsgarten und das sogenannte Bauerngärtchen, endlich eine Badegelegenheit in einem der Wasserläufe im Schloßpark;
4. das Recht, die Gruft der Theatinerkirche und der Michaelskirche in München zu benützen und nötigenfalls zu erweitern;
5. das Recht der Benützung des auf Pl.-Nr. 2 und 12 des Forstbezirkes St. Bartholomä befindlichen Blockhauses mit einem Umgriff von ungefähr einem Hektar;
6. das Recht zum unentgeltlichen Wasserbezug für das Schloß Berchtesgaden aus der staatlichen Wasserleitung in dem früheren Ausmaß und insoweit der Staat im Besitze der Wasserleitung ist.

### D. An Kapitalien:

Ein vom Staate zu zahlender Betrag von vierzig Millionen Mark.

Außerdem wird dem Fonds das zuletzt vom Staate verwaltete sogenannte Eledmosinariatskapital einverleibt.

### § 5.

- I Die Nutzungen der in § 4 A bezeichneten Besitzungen einschließlich eines drei Fünftel-Anteils an den am 1. April 1922 noch nicht vereinnahmten Holzgeldern aus den Fällungen 1921/22 und die Lasten einschließlich der Bewirtschaftungskosten und der Bauunterhaltung gehen vom 1. April 1922 an auf den Fonds über.
- II Soweit die in dem Anwesen Pl.-Nr. 6 zu Berchtesgaden vorhandenen Räume für staatliche Zwecke benötigt sind, wird der Fonds dem Staate gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Mietzinses die Benützung gestatten.
- III Der Fonds wird dem Staate zu Lasten des Schlosses in Neuburg a. D. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit des Inhalts einräumen, daß der Staat berechtigt ist die vom Bayerischen Staatsarchiv zurzeit belegten und von ihm später etwa noch benötigten weiteren Räume des Schlosses in Zukunft für Zwecke dieses Archivs zu benützen, wogegen der Staat auf die Dauer dieser Benützung die gesamte Baulast an dem vorbehaltenen Gebäudeteil zu bestreiten hat.
- IV Das Haus hat Kenntnis davon, daß für eine Reihe der zu überweisenden Grundstücke zurzeit Miet- und Pachtverträge bestehen; der Fonds tritt in diese Verträge als Verpächter ein.

### § 6.

- I Hinsichtlich der nach § 4 C 2, 3 und 4 dem Fonds zu überlassenden Räume gilt vom Tage der Überweisung an folgendes:
- II Bauunterhalt am Äußern der Gebäude: Bei Bauten mit monumentalem Charakter, bei Kunstbauten und Figuren trägt der Staat den gesamten Bauunterhalt; der jeweilige Nutznießer wird nach rechtzeitiger Benachrichtigung durch die zuständige staatliche Stelle die Vornahme aller erforderlichen Bauarbeiten gestatten. Gebäude und Bauteile ohne monumentalen Charakter unterhält der Nutznießer im Verhältnisse des Rauminhalts der von ihm benützten Räume zu den übrigen Räumen.
- III Bauunterhalt im Inneren der Gebäude: In den dem Fonds zugewiesenen Räumen mit monumentalem Charakter, die in einer besonderen Vereinbarung einzeln bezeichnet werden, trägt der Staat die Baulast. In allen übrigen überwiesenen Räumen einschließlich der Gänge und Treppen hat der Nutznießer die Baulast, und zwar hat er den gesamten inneren Ausbau zu unterhalten.
- IV Ferner hat der Nutznießer nach dem Umfange der Nutzung und ohne Rücksicht darauf, ob die benützten Gebäude oder Räume monumentalen Charakter haben oder nicht, alle zu seinem Gebrauche dienenden technischen Anlagen zu unterhalten und nach dem Umfange der Nutzung die in einer besonderen Vereinbarung zu bestimmenden laufenden Kosten und Abgaben (wie Kaminkehrerlöhne, Wasserzins u. a.) zu bestreiten. Leitungen außerhalb der Gebäude unterhält der Staat.
- V Der Nutznießer wird die ihm obliegenden Bauunterhaltungsarbeiten auf seine Kosten nur durch die zuständige staatliche Bauverwaltung ausführen lassen.
- VI Etwaige auf die überwiesenen Räume treffende örtliche Abgaben trägt der Nutznießer.
- VII Der Staat ist berechtigt die zur Nutznießung überwiesenen Stilträume in der Zeit, in der sie nicht bewohnt sind, der öffentlichen Besichtigung zugänglich zu machen.
- VIII Die Kosten einer Erweiterung der Gruft der Theatinerkirche trägt der Fonds. Die Arbeiten werden von der zuständigen staatlichen Bauverwaltung ausgeführt.

### § 7.

- I Der Chef des Hauses überweist der Wittelsbacher Landesstiftung für Kunst und Wissenschaft die aus dem Wittelsbacher Hausbesitz stammenden Bestände
  1. der familieneigenen Handschriftensammlung der ehemaligen Hofbibliothek,
  2. der kurbayerischen Galerie,
  3. der Düsseldorfer-, der Mannheimer- und der Zweibrückener-Galerie,
  4. der Schatzkammer,
  5. des Porzellankabinetts,

6. des Nationalmuseums und der staatlichen Münzsammlung, soweit es sich um diesen Sammlungen anvertrauten Wittelsbachischen Hausbesitz handelt.
7. der Handzeichnungen der ehemals kurpfälzischen Sammlung.
  - II Ausgenommen von der Übereignung an die Stiftung sind die nach § 4 B dem Wittelsbacher Ausgleichsfonds überwiesenen Sachen.
  - III Die Rechtsverhältnisse dieser Stiftung werden nach Maßgabe des in der Anlage 5 enthaltenen Entwurfes einer Stiftungsurkunde geregelt.
  - IV Der Bayerische Staat und der Chef des Hauses behalten sich vor bis zum 31. Dezember 1924 aus ihrem Besitze Gegenstände von historischer oder künstlerischer Bedeutung der Landesstiftung zu überweisen.

### § 8.

- I Der derzeitige Chef des Hauses ist Eigentümer der Kunstsammlungen des ehemaligen Hausgutfideikommisses König Ludwig I.; er überweist diese Sammlungen dem Wittelsbacher Ausgleichsfonds.
- II Die Sammlungen umfassen:
  - a) den größten Teil der Bestände der Glyptothek,
  - b) die Vasensammlung,
  - c) einen großen Teil des Antiquariums,
  - d) die Sammlungen Boisserée und Wallerstein,
  - e) die Sammlung „Hausgut ältere Meister“,
  - f) die Sammlung „Hausgut neuere Meister“,
  - g) die Sammlung plastischer Werke,
  - h) die Porzellangemäldesammlung,
  - i) einen Teil der Bestände des Museums für Völkerkunde.
- III Die vorbezeichneten Sammlungen sind dauernd wie bisher dem öffentlichen Gebrauche zu überlassen; Änderungen irgendwelcher Art können daran nur mit Genehmigung der Staatsregierung vorgenommen werden.
- IV Die museale Verwaltung – hierzu gehört insbesondere die pflegliche Behandlung und die Ausstellung – wird vom Staate ausgeübt, der den Sammlungen jene Sorgfalt angedeihen lassen wird, die er seinen eigenen öffentlichen Sammlungen zuwendet.
- V Die Eintrittsgelder für den Besuch der Sammlungen, die in Staatsgebäuden untergebracht sind (b bis i) verbleiben dem Staate.
- VI Ferner überweist der Chef des Hauses dem Fonds die aus dem Nachlaß des Prinzregenten Luitpold stammenden, dem ehemaligen Hausgutfideikommiss einverleibten Gegenstände (Widmungsgegenstände und dergl.), das zum ehemaligen Hausgutfideikommiß gehörige Kollier der Gräfin von St. Leu, eine aus den Bibliotheken des Königs Otto, des Prinzregenten Luitpold und des Königs Ludwig III. zusammengestellte Bibliothek mit den Originalpartituren zu den Werken Richard Wagners und die aus dem Nachlasse des Königs Otto stammenden Prunkwägen und Schlitten des Königs Ludwig II., die im Residenzmuseum ausgestellt werden.

### § 9.

- I Der derzeitige Chef des Hauses verpflichtet sich das Gebäude der Glyptothek samt dem dazugehörigen Grundbesitz am Königsplatz, an der Arcis- und Luisenstraße dem Bayerischen Staat unentgeltlich zu übereignen.
- II Vom Tage der Übereignung an übernimmt der Staat die Kosten der Verwaltung der in der Glyptothek befindlichen Sammlungen. Die Eintrittsgelder fließen von diesem Tage an der Staatskasse zu.

### § 10.

Der Staat zahlt an die Mitglieder des vormaligen Königshauses für deren in § 3 Abs. III erklärten Verzicht auf ihre Ansprüche an der dortselbst erwähnten Mobilarschaft den Betrag von zwanzig Millionen Mark.

### § 11.

Hinsichtlich des Geheimen Hausarchivs wird folgendes vereinbart:

1. Die Bestände des Geheimen Hausarchivs bilden auch fernerhin eine besondere, in sich abgeschlossene Abteilung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs;
2. das Geheime Hausarchiv verbleibt in der Verwaltung des Bayerischen Staates unter der Leitung des Generaldirektors der staatlichen Archive; es steht dem Haus auch künftighin zur Hinterlegung der Archivalien zu Verfügung;
3. unter Vorbehalt der nach Ziff. 4 vorgesehenen Bestandsveränderungen steht dem Fonds das Eigentumsrecht an dem Geheimen Hausarchiv zu;
4. soweit das Organisationsdekret vom 26. Juni 1799, die Einrichtung der Archive und Registraturen betreffend, und das nach Ministerialauftrag vom 29. August 1821 aufgestellte System der Archivalien-Verteilung noch nicht durchgeführt sind, sollen diese auch künftig als Richtschnur für die Zugehörigkeit zu den Beständen des Geheimen Hausarchivs dienen; insbesondere sollen
  - a) alle Urkunden und Akten, die noch systemwidrig im Hausarchiv lagern, an die zuständigen Staatsarchive,
  - b) alle Archivalien (Urkunden, Akten, Korrespondenzen und sonstigen Familienpapiere), die noch systemwidrig in staatlichen Archiven oder in anderen staatlichen Instituten verwahrt sind, an das Geheime Hausarchiv abgegeben werden.

Die Durchführung dieser Änderungen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Staatsregierung und des jeweiligen Chefs des Hauses;

5. die Benützung des Geheimen Hausarchivs steht der Staatsregierung für staatliche Zwecke und mit Genehmigung des Chefs des Hauses den Hausmitgliedern jederzeit frei. Privaten Personen ist die Benützung des Archivs nur mit Zustimmung des Chefs des Hauses zu gestatten.

## § 12.

Der Staat räumt den Mitgliedern des Hauses eine Proszeniums-Balkonloge im Nationaltheater und eine Proszeniumsloge im I. Rang des Residenztheaters zur Benützung ein.

## § 13.

- I Bezüglich der Liegenschaften aus dem Besitze des Königs Otto wird folgende Teilung vereinbart:

1. Der Fonds erhält vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 2 die in Nachstehendem aufgeführten Besitzungen, nämlich
  - a) das Schloß Hohenschwangau mit Nebengebäuden, Anlagen und sonstigem Grundbesitz in Hohenschwangau,
  - b) den Grundbesitz in Feldafing und die Roseninsel,
  - c) die Maxburg bei Hambach mit den dazugehörigen Grundstücken,
  - d) Grundstücke in den Steuergemeinden Ettal, Eschenlohe und Schweigen,
  - e) das Gärtnertheater in München,
  - f) das Schloß Fürstenried mit den dazugehörigen Grundstücken; ferner
  - g) ein Wohnungsrecht an den Räumen im II. Stock des Ost- und Südflügels des alten Schlosses auf Herrenwörth.

2. Der Staat erhält den übrigen zum ehemaligen Besitze des Königs Otto gehörigen Grundbesitz, insbesondere die nachstehend verzeichneten Grundstücke:

- a) Das Schloß Linderhof mit Nebengebäuden und Dorf; den Linderwald und die dem Dorf benachbarten Waldungen; ferner die in nächster Nähe dieses Besitzes gelegenen Grundstücke Pl.-Nr. 779, 790, 800, 802, 813 bis 817, 820 bis 826, 45  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{6}$  (Hundingshütte) und 58  $\frac{1}{2}$  (Lindergries) der Steuergemeinde Ettal,
- b) die Insel Herrenwörth samt allen darauf befindlichen Gebäuden, den Besitz auf Frauenwörth, in Gstadt, Aigelsbuch und am südlichen Chiemseeufer,
- c) das Schloß Neuschwanstein mit Wirtschaft und aus der Waldung Distrikt I den Bezirk I am neuen Schloß,
- d) die Maximiliananlagen in München,
- e) die Jagdhäuser auf dem Schachen (samt Nebengebäuden), Pürschling, Brunnenkopf, Tegelberg, Herzogenstand, auf der Regenalpe, am Priesberg, in Vorderriß und einige kleinere Jagddienstgebäude und Diensthütten (am Linder, Griesen usw.)

- II Vorstehende Erklärungen erstrecken sich auch auf die zur dauernden Einrichtung der Gebäude bestimmte Mobiliarschaft.

- III Die Nutzungen und Lasten der in Abs. I Ziff. 1 a bis f aufgeführten Besitzungen gehen vom 1. April 1922 an auf den Fonds über.

- IV Wegen der Wendung der Baufälle und der Zahlung öffentlicher Abgaben für die Räume des II. Stockes des Ost- und Südflügels des alten Schlosses auf Herrenchiemsee finden die einschlägigen Bestimmungen unter § 6 entsprechende Anwendung.

- V Der Staat übernimmt die Erhaltung der Straße, die von dem Thoma-Haus in Hohenschwangau nach Schloß Neuschwanstein führt.

- VI Der Staat wird die Königsschlösser in der gleichen Weise wie bisher der öffentlichen Besichtigung zugänglich erhalten und sie nicht für andere Zwecke verwenden.

- VII Der spätere Austausch der dem Ausgleichsfonds zugewiesenen Waldungen in den Steuergemeinden Ettal, Eschenlohe und Schweigen gegen entsprechenden Staatswaldbesitz bleibt vorbehalten.

## § 14.

- I Wegen der Übernahme von Staatsbeamten der Verwaltungen der nach § 4 A an den Ausgleichsfonds zu überweisenden Grundbesitzungen wird folgendes bestimmt:

1. die Verwaltung des Fonds wird mindestens acht dieser Beamten dauernd in den Dienst übernehmen und ihnen alle Ansprüche, insbesondere auf Besoldung und Versorgung in gleichem Maße und in der gleichen Art gewähren, wie sie ihnen bei Verbleiben im Staatsdienste zugestanden wären.
2. Werden Beamte in den Dienst der Verwaltung des Ausgleichsfonds beurlaubt, so trägt der Fonds auf die Dauer der Beurlaubung die vollen Dienstbezüge und, sofern die Beurlaubung länger als zwei Jahre dauert, den auf die Zeit der Beurlaubung verhältnismäßig treffenden Anteil an den Versorgungsbezügen dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Beantragt die Verwaltung des Fonds die Zurücknahme der Beurlaubung von Beamten, die noch nicht länger als zwei Jahre beurlaubt sind, so wird das Staatsministerium der Finanzen diesem Antrag innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahre stattgeben.
3. Werden Beamte, die in den Dienst der Verwaltung des Ausgleichsfonds übergetreten sind, später wegen Dienstunfähigkeit oder nach Erreichung des fünfundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, so trägt die Staatskasse die Versorgungsbezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen insoweit, als diese Bezüge auch zustehen würden, wenn die Beamten im Staatsdienst verblieben wären, und zwar nur verhältnismäßig nach Maßgabe der Zeit der etatmäßigen Dienstleistung dieser Beamten beim Staate. Entsprechendes gilt, wenn der Beamte im Dienste der Verwaltung des Ausgleichsfonds stirbt. Ob die Voraussetzungen zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegeben sind, ist nach den Bestimmungen der Art. 47 und 48 BG. zu beurteilen.

- II Mit Rücksicht auf die nach § 13 vorgenommene Teilung der Liegenschaften aus dem Besitze des Königs Otto von Bayern wird hinsichtlich der Übernahme der ehemaligen Beamten des Königs Otto folgendes bestimmt:

1. Der Staat übernimmt die Besoldung und die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten, die auf den in § 13 Ziff. 2 a bis e genannten Liegenschaften verwendet sind oder im Zeitpunkte ihres Ausscheidens aus dem Dienste oder ihres Ablebens verwendet waren. Insoweit für die Bezüge dieser Beamten oder ihrer Hinterbliebenen vom 1. Dezember 1918 an der von den Erben des Königs Otto gebildete Pensionsfonds aufgekommen ist, werden diese Bezüge dem Pensionsfonds vom Staat zurückerstattet.
2. Der Fonds übernimmt vom 1. April 1922 an die Besoldung und die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten, die auf den in § 13 Ziff. 1 a bis f genannten Liegenschaften verwendet sind oder im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienste oder ihres Ablebens verwendet waren. Insoweit für die Bezüge dieser Beamten oder ihrer Hinterbliebenen in der Zeit vom 1. Dezember 1918 bis 31. März 1922 der in Ziff. 1 erwähnte Pensionsfonds aufgekommen ist, werden diese Bezüge dem Pensionsfonds vom Staate zurückerstattet.
3. Der Staat wird die rechtliche Stellung und die Bezüge der in Ziff. 1 erwähnten Beamten und ihrer Hinterbliebenen nach den für Staatsbeamte und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften regeln. Der Fonds wird die gleichen Vorschriften auf die in Ziff. 2 erwähnten Beamten und ihre Hinterbliebenen entsprechend anwenden.
4. Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. April 1920 an nach Maßgabe der für Staatsbeamte und deren Hinterbliebene geltenden Vorschriften die Zahlung der Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der vormaligen Beamten und Bediensteten des Hofmarschallamts und der Fondskasse des Königs Otto und ihrer Hinterbliebenen; insoweit diese Bezüge einschließlich der Teuerungsbeihilfen seit dem genannten Tage von dem Pensionsfonds bestritten worden sind, werden sie diesem vom Staate zurückvergütet.
5. Die den Staat nach Ziff. 1, 2 und 4 treffenden Ersatzleistungen an den Pensionsfonds werden um den Betrag der Vorschüsse gekürzt, die der Staat dem Pensionsfonds für die Aufbesserung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen bereits zur Verfügung gestellt hat.

## § 15.

- I Die mit der Errichtung des Fonds und den notariellen Verlautbarungen verbundenen Kosten trägt der Staat.
- II Sollten auf die Bestände des Fonds, die dem öffentlichen Gebrauche durch Ausstellung zu dienen bestimmt sind, jemals Vermögenssteuern gelegt werden, so trägt sie der Staat.

## § 16.

Insoweit in diesem Vertrag über die Ausscheidung von beweglichen Gegenständen für den Staat und für den Fonds Vereinbarungen noch vorbehalten sind, werden diese bis zum 31. Dezember 1924 durch eine Kommission getroffen, die aus drei Vertretern der Staatsregierung, einem Vertreter des Fonds und zwei Vertretern des Hauses zu bestehen hat. In den Fällen, in denen sich die Kommission nicht einigen kann, ist eine Einigung zwischen der Staatsregierung und der Fondsverwaltung zu versuchen; kommt auch sie nicht zustande, so entscheidet das nach § 18 einzusetzende Schiedsgericht.

## § 17.

- I Wenn Mitglieder des vormaligen Königshauses, die nach den vor dem 8. November 1918 maßgebenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen des Staates hätten, nicht mehr vorhanden sind, wird der Fonds aufgelöst und sein Vermögen fällt an den Bayerischen Staat.
- II Für den Fall, daß der Fonds vor der in Abs. I vorgesehenen Auflösung ohne Zustimmung des Hauses durch eine staatliche Anordnung aufgehoben werden sollte, fällt das Eigentum an dem Vermögen des Fonds, insbesondere auch das Eigentum an den in § 8 genannten Kunstsammlungen des ehemaligen Hausguttfideikommisses sowie an den dem Fonds übereigneten Liegenschaften aus dem Besitze des Königs Otto an die Mitglieder des Hauses, denen zur Zeit der Auflösung des Fonds dessen Erträge zuzuflossen.

## § 18.

Über alle Streitigkeiten, die sich bei Vollzug dieses Vertrags ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, für das der Staat und der Chef des Hauses je ein Mitglied benennt. Der jeweilige Dekan der juristischen Fakultät der Universität München ernennt den Obmann des Schiedsgerichts. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. der Reichszivilprozeßordnung.

## § 19.

- I Beide Vertragsteile erklären sich durch vorstehenden Vertrag mit allen ihren gegenseitigen, aus irgendwelchen Rechtstiteln stammenden weiteren vermögensrechtlichen Ansprüchen als abgefunden.
- II Sollten seitens eines Agnaten oder sonstiger Hausmitglieder aus ihrer Hausmitgliedschaft oder aus Anwartschaften auf Apanagenbezüge abgeleitete Ansprüche in der Richtung gegen den Staat erhoben werden, so hat der Staat einen Regreßanspruch an den Fonds.

## § 20.

Der derzeitige Chef des Hauses handelt bei dem Abschlusse dieses Vertrags zugleich im Namen der sämtlichen in Bayern lebenden volljährigen Agnaten, von denen er für den Abschluß dieses Vertrags Vertretungsvollmacht erhalten hat.

## § 21.

- I Dieses Übereinkommen wird für die Mitglieder des vormaligen Königshauses mit der Unterzeichnung verbindlich; die Rechtswirksamkeit tritt erst ein mit der Verkündung des Gesetzes über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshause.
- II Die Bindung der Mitglieder des vormaligen Königshauses an dieses Übereinkommen erlischt, wenn es nicht bis zum 30. Juni 1923 Rechtswirksamkeit erlangt.

München, den 24. Januar 1923.

Der Staatsminister der Finanzen:  
(gez.) Dr. Krausneck.

München, den 24. Januar 1923.

Für den Chef des Hauses laut beigehefteter Vollmacht:  
(gez.) Wilhelm Freiherr von Leonrod.  
(gez.) Hermann Freiherr von Stengel.

## Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshause vom 9. März 1923

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

- Art. 1. Zur Durchführung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Bayerischen Staate und dem vormaligen Bayerischen Königshause wird ein Fonds mit der Bezeichnung „Wittelsbacher Ausgleichsfonds“ errichtet.
- Art. 2. Der Fonds hat die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts.
- Art. 3. Das Vermögen des Fonds wird durch den Vertrag über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Bayerischen Staate und dem vormaligen Königshaus ausgewiesen.
- Art. 4.
  - I Die Verwaltung des Fonds wird von einem Verwaltungsrate geführt, dessen Mitglieder vom vormaligen Königshaus ernannt werden; die Staatsregierung entsendet zwei Staatskommissare in den Verwaltungsrat.
  - II Die Staatsregierung hat die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Verwaltung des Fonds und seine ungeschmälerzte Erhaltung zu treffen.
- Art. 5.
  - I Die Nutzungen des Fonds fließen jeweils jenen Mitgliedern des vormaligen Königshauses zu, die bei fortdauernder Geltung der vor dem 8. November 1918 maßgebenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen des Staates hätten.
  - II Die Grundsätze über die Verteilung der Nutzungen und der Verteilungsmaßstab werden im Rahmen des ersten Absatzes vom Verwaltungsrat aufgestellt; sie bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung. Die Festsetzung der Einzelbeträge erfolgt endgültig durch den Verwaltungsrat.
- Art. 6. Dem Bayerischen Staate steht das Vorkaufsrecht zu, wenn Grundstücke des Fonds oder Wertgegenstände aus dessen Sammlungen verkauft werden sollen.
- Art. 7.
  - I Die Staatsbeamten der Verwaltung der an den Fonds zu überweisenden Grundbesitzungen können in den Dienst der Verwaltung des Fonds von Amts wegen beurlaubt werden. Für die Dauer der Beurlaubung gilt gegenüber diesen Beamten neben den zuständigen staatlichen Stellen der Verwaltungsrat des Fonds als Vorgesetzter im Sinne des Beamtengesetzes.

in: Gesetz- und  
Verordnungsblatt für  
den Freistaat Bayern  
1923, 101–102.

- II Treten Staatsbeamte der Verwaltungen der an den Fonds zu überweisenden Grundbesitzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig in den Dienst der Verwaltung des Fonds über, so gelten sie als mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auf Ansuchen aus dem Staatsdienst entlassen.

- III Unwiderrufliche Staatsbeamte der in Abs. I genannten Verwaltungen, die nicht in den Dienst der Verwaltung des Fonds übertreten, können in den einstweiligen Ruhestand mit Wartegeld oder, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, in den Ruhestand mit Ruhegehalt versetzt werden. Diese Bestimmung findet auf widerrufliche Staatsbeamte entsprechende Anwendung.

- Art. 8. Wenn Mitglieder des vormaligen Königshauses, die nach den vor dem 8. November 1918 maßgebenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen des Staates hätten, nicht mehr vorhanden sind, wird der Fonds aufgelöst und sein Vermögen fällt an den Bayerischen Staat.

- Art. 9. Staatliche und gemeindliche Abgaben werden aus Anlaß des Vollzugs der Auseinandersetzung nicht erhoben.

- Art. 10. Alle vermögensrechtlichen Ansprüche von Angehörigen des vormaligen Königshauses aus der Zugehörigkeit zu diesem Hause und aus dem Gesichtspunkte des früheren Familienbesitzes gegen den Bayerischen Staat sind mit dieser gesetzlichen Regelung abgefunden.

- Art. 11.
  - I Das Gesetz wird als dringend bezeichnet und tritt mit seiner Verkündung sofort in Wirksamkeit.

- II Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die zum Vollzuge der Auseinandersetzung erforderlichen Über-eignungen vorzunehmen und die im Übereinkommen vorgesehenen Rechte zu bestellen sowie den bar zu leistenden Betrag sofort auszahlen zu lassen und in den außerordentlichen Staatshaushalt für 1923 einzustellen.

München, den 9. März 1923.

Im Namen des Landtags:  
Königbauer, Präsident.

Das Gesamtministerium:  
Dr. v. Knilling. Gürtner. Dr. Schweyer. Dr. Matt. Dr. Krausneck.  
Oswald. Wutzlhofer. Dr. v. Meinel.